

Heidesheim, 14.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir uns im Mai bei Ihnen als Regionalgruppe Rheinhessen/Nahe vorgestellt haben, möchten wir uns zunächst über die freundlichen Rückmeldungen und das Weiterleiten an andere Tagespflegepersonen zur Vernetzung herzlich bedanken!

In ersten Treffen haben wir einige wichtige Fragen und Anregungen erarbeitet, die wir Ihnen hiermit zukommen lassen möchten. Dieser Brief geht an die Jugendämter Mainz, Mainz-Bingen, das Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie an Landrätin Dorothea Schäfer als Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Je nach Landkreis sind uns Tagespflegepersonen unterschiedliche Satzungen vorgegeben. Diese richten sich nach den Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. In dieser Empfehlung selbst ist eine regionale Abstimmung über Sach- und Förderleistung als wünschenswert festgelegt. Dies trifft bisher leider nicht zu, jeder Landkreis hat andere Regelungen bezüglich der Förderleistung und den Zahlungen für Ausfalltage bei Krankheit der Kinder.

In der Empfehlung des LSJV wird ein „angemessener Geldbetrag für Sach- und Förderleistung“ aufgelistet. Dieser Geldbetrag wird anhand der Betreuungszeit errechnet.

Uns stellt sich die Frage, wie Betreuungszeit genau definiert wurde. Handelt es sich dabei, wie in Krippe und Kita üblich, um die reguläre Rahmen-Betreuungszeit wie im Vertrag vereinbart oder lediglich um die tatsächliche, stundengenau erfasste unmittelbare Betreuungszeit am Kind, wie sie momentan abgerechnet wird? Dies ist ein wesentlicher Unterschied für die Berechnung unserer Einnahmen.

Bei der momentan üblichen Auslegung der Betreuungszeit fallen Fehlzeiten der Kinder je nach Landkreis meist unverschuldet zu Kosten der Tagespflegeperson. Der Gesetzgeber sieht für jedes Kind 20 Tage Krankentagegeld bei Erkrankung des Kindes vor. Dies spiegelt sich leider nicht in den Satzungen der Stadt Mainz mit nur 10 Fehltagen oder der des Landkreises Mainz-Bingen mit 0 Fehltagen wider.

Zur Absicherung bei diesen Ausfällen ist daher meist eine Zuzahlung der Eltern nötig. Dies widerspricht der Forderung des Bundesgesetzgebers, dass die Tagespflege „als gleichrangiges Angebot neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ ausgestaltet werden soll. Eine Zuzahlung der Eltern ist auf Landesebene zwar nicht geregelt, ist aber bundesgesetzlich nicht im Grundsatz vorgesehen.

Zusammenfassend stellt sich die Frage, wie Ihrerseits eine „angemessene Sach- und Förderleistung“ unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte errechnet wurde?

Wünschenswert wäre es, diese sehr komplexe Ermittlung der angemessenen Geldleistung durch eine gesicherte Ausfallregelung zu ersetzen, wie sie in anderen Bundesländern bereits üblich sind. Dies würde auch die Eltern entlasten und die Qualität der Betreuung noch einmal mehr verbessern.

Wir Tagespflegepersonen unterliegen dem Bildungsauftrag und sind somit den Pflichten der Kitas gleichgestellt. Nur eine ausgeruhte Pflegeperson ohne Existenzangst kann der wichtigen Aufgabe der Förderung, Bildung und Erziehung eines Kindes qualitativ gerecht werden.

Sie können uns für weitere Rückfragen gerne kontaktieren unter:

Rg-rheinhessen-nahe@berufsvereinigung.de

Über eine Rückmeldung von Ihnen würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Rohde und Diana Hermann

Sprecher der Regionalgruppe Rheinhessen/Nahe der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.